

ZVEI-Stellungnahme

zum

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität

(Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)

4. Februar 2020

Der ZVEI, Zentralverband der deutschen Elektrotechnik- und Elektronikindustrie bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Inhaltlich möchten wir auf unser Schreiben aus August 2019 verweisen, das wir gemeinsam mit weiteren Industrieverbänden an Ihr Haus gerichtet haben. Der Vollständigkeit halber möchten wir aus Sicht der deutschen Elektroindustrie auf nachstehende Punkte nochmals eingehen und ihre Bedeutung unterstreichen:

- 1.) Ein möglichst rasches In-Krafttreten des GEIG ist aus Sicht des ZVEI zu unterstützen. Leistungsfähige Ladeinfrastruktur in und an Gebäuden ist für die notwendige Dekarbonisierung des Verkehrssektor unabdingbar.
- 2.) Der ZVEI setzt sich für eine weitreichendere und über die Vorgaben der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (2018/844) hinausgehende Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ein.
- 3.) Im Gebäudeneubau sollte generell die Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vorgesehen werden, sofern Parkmöglichkeiten im oder am Haus gegeben sind. Im Gebäudebestand hingegen ist ein stringenter Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur erforderlich, wobei auch die elektrotechnischen Gegebenheiten vor Ort dringend in den Blick genommen werden müssen. In beiden Fällen ist eine intelligente Netzintegration der Ladeeinrichtung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

Der ZVEI unterstützt ausdrücklich die Ziele der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie. Diese Richtlinie schafft unter anderem die Grundlagen für den weiteren Ausbau halb-öffentlicher und privater Ladeinfrastruktur in Europa. Die in der zugrundeliegenden EU-Richtlinie formulierten Ziele für den Aufbau halb-öffentlicher und privater Ladeinfrastruktur sind mit einer nun vorgesehenen 1:1 – Umsetzung allerdings nicht ambitioniert genug. Denn dieser umfasst nur Wohn- und Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen und knüpft daran dann Verpflichtungen für den teilweisen Aufbau einer begleitenden Ladeinfrastruktur. Dies greift nach Auffassung des ZVEI insbesondere bei Wohngebäuden zu kurz.

In Deutschland macht der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern über 80 Prozent aller neu gebauten Wohngebäude aus. Diese wären aufgrund mangelnder Parkplatz-Anzahl gar nicht vom Anwendungsbereich des GEIG umfasst. Der ZVEI hält daher eine Absenkung des Schwellenwertes auf einen Stellplatz bei Neu- aber auch bei Bestandsbauten (§§ 6 und 10) für erforderlich, um so auch für Gebäude mit weniger als zehn Stellplätzen die Anforderung einer Berücksichtigung der Leitungsinfrastruktur für alle Stellplätze einzuführen. Bei Neubauten sollte jedenfalls ein vorbereitendes Elektrohr als Grundlage für den kostengünstigen Ausbau von Ladesäulen in oder an Gebäuden baugestaltungsrechtlich vorgeschrieben werden. Auf Basis der am Markt üblichen Kalkulationshilfe des Zentralverbands des Handwerks, ZVEH, kostet die elektrotechnische Vorbereitung der Ladeinfrastruktur beim Neubau eines Einfamilienhauses rund 830 €. Bei Neubau eines Mehrfamilienhauses belaufen sich diese Kosten pro Wohneinheit auf etwa 1.900 €. Dagegen kostet die elektrotechnische Nachrüstung das sieben- bis achtfache. Hochgerechnet auf die Neubauquote in Deutschland entsteht pro Jahr ein volkswirtschaftlicher zusätzlicher Kostenaufwand von 1,3 Mrd. € pro Jahr, der bei einer progressiveren, politischen Herangehensweise zu verhindern wäre.

Damit das Gesetz eine Wirkung auch im Mietwohnungsbestand erzielt, sollte bei allen größeren Sanierungen des Gebäudes die Ausstattung mit Ladeinfrastruktur verpflichtend sein (§ 10 Abs. 1 und 2).

Für zu errichtende und bestehende Nichtwohngebäude (§§ 7 und 11) begrüßen wir die angedachte Regelung, die die „Vorbereitung für jeden fünften Stellplatz und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt“ vorsieht. Damit das Gesetz aber auch eine Wirkung bei Zweckgebäuden erzielt, sollte auch hier bei allen größeren Sanierungen eines Zweckgebäudes die Ausstattung der Ladeinfrastruktur verpflichtend sein (§ 11). Zudem weist der ZVEI darauf hin, dass es sich für „Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU)“ mittelfristig eher nachteilig auswirken dürfte, diese vom Anwendungsbereich des GEIG auszuschließen (§1 Absatz 2). Mehrheitlich wird angenommen, dass die meisten Ladetätigkeiten zukünftig entweder zu Hause oder aber am Arbeitsplatz stattfinden werden. Für den überwiegend durch Mittelstand geprägten Industriestandort Deutschland und entsprechende Unternehmen ist eine progressivere Herangehensweise hier förderlich. Der ZVEI regt an, Zweckgebäude mit mehr als 20 Parkplätzen früher in die Pflicht zu nehmen und nach einer Übergangsfrist von ca. 2 Jahren zumindest einen Ladepunkt als verpflichtendes Kriterium vorzusehen.

Abschließend weist der ZVEI darauf hin, dass für die Umsetzung unterstützenswerten, politischen Ziele rund um die Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen dringend auch die Zukunftsfähigkeit der elektrotechnischen in den Blick gehört. In Deutschland verfügen aktuell 70 Prozent der Wohngebäude über Elektroleitungen, die 35 Jahre und älter sind. Fast die Hälfte der in den siebziger Jahren errichteten Gebäude sind nach ihrer Fertigstellung elektrotechnisch nicht mehr modernisiert worden. Der daraus resultierende Renovierungsstau bedingt automatisch Einbußen beim Ausbau der Ladeinfrastruktur. Der ZVEI plädiert daher dringend dafür, auch den Zustand bestehender, elektrotechnischer Anlagen bei der Diskussion im Ladeinfrastruktur mit in den Blick zu nehmen und verweist auf seine Studie *„Zustandserhebung elektrischer Anlagen für Gebäude“*, die als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt ist. Der ZVEI spricht sich daher dafür aus, Förderkonzepte für vorbereitende elektrotechnische Maßnahmen von Ladeinfrastruktur in und an Gebäuden zu implementieren bzw. bestehende Programme weiter zu stärken.

Gerne stehen wir für Diskussionen im weiteren Verfahren zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 4.2.2020